

Gebühren Kindertageseinrichtungen Stadt und Landkreis München



Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder,
Kindertageszentren

(Stand 9/2022)



Übersicht Gebühren Stand 09/2022

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

wir möchten Ihnen gerne die wichtigsten Informationen zu den Gebühren in unseren Kindertageseinrichtungen in der Stadt München und im Landkreis München zukommen lassen. Sofern Sie Fragen hierzu haben, wird die jeweils zuständige Einrichtungsleitung diese gerne im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Zeit beantworten.

Zudem finden Sie in diesem Schreiben auch weitere Stellen, an die Sie sich mit Ihren Fragen wenden können. Nicht zuletzt ist der Elternbeirat immer auch eine Ansprechstelle, die versucht zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Neidl
(Geschäftsbereichsleiter)

Franz Frey
(Geschäftsbereichsleiter)



Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches	4
2. Grundlage für die Höhe der Gebühren	4
3. Wer ist zahlungspflichtig?	5
4. Wie sind Gebühren zu bezahlen?	5
5. Einkommensabhängige Gebührenermäßigung (nur Stadt München)	5
5.1 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung – Grundsatz	5
5.2 Einkommensberechnung – Antrag	6
6. Weitere Möglichkeiten der Gebührenermäßigung (nur Stadt München)	6
6.1 Geschwisterermäßigung	6
6.2 Gebührenermäßigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)	7
6.3 Bei besonderen Belastungen	7
6.4 Bayerisches Krippengeld	7
7. Weitere Möglichkeiten der Gebührenermäßigung (Landkreis München)	8
7.1 Gebührenermäßigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)	8
7.2 Bei besonderen Belastungen	8
7.3 Geschwisterermäßigung	8
7.4 Bayerisches Krippengeld	9
8. Auswirkungen Gebührenermäßigung (nur Stadt München)	9
9. Beitragszuschuss für die ganze Kindergartenzeit	9
10. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	9
11. Was ist, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	10
12. Häufig gestellte Fragen	10
13. Zuständigkeiten und Adressen	11
14. Münchens Sozialbürgerhäuser	12
15. Gebühren ab 1.9.2022	13
15.1 Gebühren Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München (nicht Stadtwerke München) ab 1.9.2022	13
15.1.1 Besuchsgebühren Stadt München	13
15.1.2 Essens- und Spielgeld Stadt München	14
15.2 Gebühren Hort Unterhaching ab 1.9.2022	14
15.3 Gebühren Kinderkrippe Stadtwerke München ab 1.9.2022	14
15.4 Gebühren Haus für Kinder Garching ab 1.9.2019	14
15.4.1 Geschwisterermäßigung	14
15.4.2 Gebührensatz im Kindergarten	15



15.4.3	Gebührensatz in der Krippe:.....	15
16.	Eine letzte Anmerkung zum Schluss.....	15

1. Grundsätzliches

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung – das sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und KinderTagesZentren – wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben. Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich aus der Besuchsgebühr, dem Verpflegungsgeld und dem Spielgeld (sofern dieses erhoben wird) zusammen.

Für alle Einrichtungen gilt, dass sich die Gebühren in Abhängigkeit von der individuell festgelegten Buchungszeit berechnen und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit eines Kindes im Vertragszeitraum zu entrichten sind.

2. Grundlage für die Höhe der Gebühren

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, KinderTagesZentrum oder Hort) und der jeweiligen Gruppe, die Ihr Kind besucht. Unter Punkt 15 finden Sie die Gebühren für alle unsere Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet und Landkreis München.

In allen Einrichtungen gilt, dass der jeweils für die Einrichtung geltende Krippenbeitrag für alle Kinder,

- die zum Zeitpunkt der Aufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben
- oder die im Laufe des Betreuungsjahres (1.9. bis 31.8. des darauffolgenden Jahres) nach September den dritten Geburtstag feiern,

in den Krippengruppen bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.8.) fällig wird.

Besonderheit im Kindergarten Die Höhe der Besuchsgebühren für Kinder im Kindergarten oder für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder in der Stadt München und ist je nach Buchungszeit gestaffelt und beträgt monatlich maximal 100 Euro. Da dieser Betrag mit dem staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder verrechnet werden kann, ergibt sich tatsächlich eine Gebührenfreiheit. Für die oben genannten Kinder wird deshalb keine Besuchsgebühr erhoben (siehe auch Punkt 8, Seite 23 sowie Anlage 2 auf Seite 39). Ausnahme: Kindergartenkinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen.



3. Wer ist zahlungspflichtig?

Mit Ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag verpflichten Sie sich, die Gebühren zu leisten. Sofern Sie uns eine unterschriebene Einzugsermächtigung eines Dritten weitergeben, werden die Kosten bis auf Widerruf über dieses Konto eingezogen.

4. Wie sind Gebühren zu bezahlen?

Informationen hierzu finden Sie im Betreuungsvertrag.

5. Einkommensabhängige Gebührenermäßigung (nur Stadt München)

5.1 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung – Grundsatz

In allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München ist eine Ermäßigung der Besuchsgebühr auf Grundlage Ihres Einkommens möglich. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Es gelten die Vorgaben laut aktuell gültigem Informationsschreiben der Landeshauptstadt München
- Wenn Ihr Kind eine Kindergartengruppe besucht entfällt die einkommensabhängige Gebührenermäßigung, da die Höchstgebühr für den Besuch maximal 100€ monatlich beträgt und somit über den Zuschuss des Freistaates abgedeckt ist. **Ausnahme:** Für Kinder auf einem Kindergartenplatz, die im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr am 2. Januar oder später drei Jahre alt werden, leistet der Freistaat Bayern für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr keinen Beitragszuschuss, sondern erst ab dem darauffolgenden Kindertageseinrichtungsjahr. In diesen Fällen ist das reguläre Elternentgelt zu entrichten. Eine Einkommensermäßigung kann beantragt werden
- Sofern Ihr Kind schon bei uns betreut wird, erhalten Sie jedes Jahr automatisch das aktuelle Schreiben der Stadt München zur Einkommensberechnung. Sollten Sie dieses nicht erhalten, kommen Sie bitte auf uns zu. Sie finden das Schreiben auch unter [Kosten für einen Kita-Platz \(muenchen.de\)](https://www.muenchen.de/kosten-fuer-einen-kita-platz)
- Sofern Ihr Kind neu bei uns aufgenommen wird, erhalten Sie das Schreiben mit dem Antrag.
- Die Vorgaben zur einkommensabhängigen Gebührenermäßigung legt die Stadt fest.
- Für die Antragsstellung zur Einkommensberechnung bzw. das Nachreichen von Unterlagen gelten Fristen, die Sie bitte dem Infoschreiben bzw. dem Schreiben der zentralen Gebührenstelle entnehmen.
- Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.
- Dem Antrag sind Nachweise beizulegen.



- Eine Gebührenermäßigung gilt in den unten genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr.
- Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung sind immer eine fristgemäße Antragstellung und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise.
- Der Antrag muss über die jeweilige Kindertageseinrichtung, die Ihr Kind besucht bzw. besuchen wird, an die zentrale Gebührenberechnungsstelle der Stadt München weitergeleitet werden. Anlagen zum Antrag können auch über die jeweilige Kindertageseinrichtung weitergeleitet werden, wenn Sie diese gleich mit dem Antrag abgeben bzw. absprechen, bis wann Sie diese nachreichen.
- Sie können den Antrag nicht direkt bei der zentralen Gebührenstelle einreichen.
- Sofern Sie Unterlagen nachreichen müssen, geben Sie diese bitte direkt an die Gebührenstelle. Ausgenommen davon sind SGB II-Bescheide: Sie können diese auch direkt nachreichen, aber wir empfehlen Ihnen, diese über die jeweilige Einrichtung nachzureichen, da wir eine Gebührenermäßigung aufgrund eines SGB II-Bescheides immer nur für den Zeitraum des SGB II-Bescheides berücksichtigen können.
- Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage der Stadt München unter ([Landeshauptstadt München Elternentgelte | Münchner Förderformel \(muenchen.de\)](https://www.muenchen.de/landeshauptstadt-muenchen-elternentgelte-muenchner-fuerderformel))

5.2 Einkommensberechnung – Antrag

Die Berechnung des Einkommens erfolgt über einen Antrag, den Ihnen gerne die jeweilige Einrichtungsleitung weitergibt bzw. den Sie auch im Internet [Landeshauptstadt München Elternentgelte | Münchner Förderformel \(muenchen.de\)](https://www.muenchen.de/landeshauptstadt-muenchen-elternentgelte-muenchner-fuerderformel) finden. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass es sehr lange dauern kann, bis Ihre Anträge bearbeitet werden. Sie müssen also davon ausgehen, dass Sie viele Monate den vollen Beitrag zahlen müssen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Anträge frühzeitig an uns weiter zu geben und alle erforderlichen Unterlagen am besten gleich mit dem Antrag einzureichen bzw. schnell nachzureichen.

Anträge müssen über die Kita bei der Stadt eingereicht werden. Gerne füllen wir Anträge mit Ihnen gemeinsam aus, wenn Sie das wünschen.

6. Weitere Möglichkeiten der Gebührenermäßigung (nur Stadt München)

6.1 Geschwisterermäßigung

In allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München ist nach den Vorgaben der Stadt München eine Geschwisterermäßigung möglich.

Nähere Informationen finden Sie hierzu in den Schreiben der Stadt. Die aktuellen Versionen zur Zweit- und Drittkinderermäßigung finden Sie unter [Landeshauptstadt München Elternentgelte | Münchner Förderformel \(muenchen.de\)](https://www.muenchen.de/landeshauptstadt-muenchen-elternentgelte-muenchner-fuerderformel). Sofern der Link nicht funktioniert oder Sie über keinen Internetzugang verfügen, kommen Sie bitte gerne auf uns zu.



6.2 Gebührenermäßigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern (Jobcenter) die teilweise Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen beantragen. Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Achtung: Diese Leistung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

6.3 Bei besonderen Belastungen

In begründeten Einzelfällen gibt es eine weitere Möglichkeit der Ermäßigung. Gestützt auf § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) kann eine Überprüfung der Zumutbarkeit der festgesetzten Besuchs- und Verpflegungsgebühren beantragt werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung auf Basis dieser Rechtsnorm sind besonders hohe aktuelle finanzielle Belastungen.

Diese Belastungen können sich beispielsweise aus hohen Mieten, Versicherungsbeiträgen, Fahrtkosten, Unterhaltsleistungen oder Aufwendungen (u. a. Betreuungskosten für weitere Kinder) zusammensetzen. Den Antrag erhalten Sie über die Kindertageseinrichtung oder die Zentrale Gebührenstelle der Stadt München. Im Landkreis München erhalten Sie die Vorlage vom Kreisjugendamt München. Sollten die nötigen Voraussetzungen vorliegen, so ist mit Zustimmung der Zentralen Gebührenstelle bzw. des Kreisjugendamtes auch eine rückwirkende Ermäßigung zum Beginn des aktuellen Tageseinrichtungsjahres möglich. Da es sich hier um eine gesetzliche Leistung handelt und die Antragstellung über die Zentralen Gebührenstelle der Stadt München bzw. des Kreisjugendamtes läuft, können unsere Ausführungen nur eine unverbindliche Information darstellen. Wir bitten Sie, das zu beachten.

6.4 Bayerisches Krippengeld

Zur Entlastung der Eltern ist zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt worden. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet. Das Krippengeld wird auf Antrag gewährt und ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Die Leistungen können nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von maximal 60.000 Euro bewilligt werden. Bei weiteren Kindern wird die Einkommensgrenze um je 5.000 Euro pro Kind erhöht. Zuständig



für die Leistung ist das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer 0931 32090929 oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

7. Weitere Möglichkeiten der Gebührenermäßigung (Landkreis München)

7.1 Gebührenermäßigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern (Jobcenter) die teilweise Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen beantragen. Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Achtung: Diese Leistung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

7.2 Bei besonderen Belastungen

In begründeten Einzelfällen gibt es eine weitere Möglichkeit der Ermäßigung. Gestützt auf § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) kann eine Überprüfung der Zumutbarkeit der festgesetzten Besuchs- und Verpflegungsgebühren beantragt werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung auf Basis dieser Rechtsnorm sind besonders hohe aktuelle finanzielle Belastungen.

Diese Belastungen können sich beispielsweise aus hohen Mieten, Versicherungsbeiträgen, Fahrtkosten, Unterhaltsleistungen oder Aufwendungen (u. a. Betreuungskosten für weitere Kinder) zusammensetzen. Den Antrag erhalten Sie über die Kindertageseinrichtung oder das zuständige Jugendamt. Sollten die nötigen Voraussetzungen vorliegen, so ist mit Zustimmung Jugendamtes auch eine rückwirkende Ermäßigung zum Beginn des aktuellen Tageseinrichtungsjahres möglich. Da es sich hier um eine gesetzliche Leistung handelt und die Antragstellung über die Jugendämter läuft, können unsere Ausführungen nur eine unverbindliche Information darstellen. Wir bitten Sie, das zu beachten.

7.3 Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung ist nur in der Stadt Garching vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie hierzu unter Punkt 15).



7.4 Bayerisches Krippengeld

Zur Entlastung der Eltern ist zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt worden. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet. Das Krippengeld wird auf Antrag gewährt und ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Die Leistungen können nur bis zu einer haus-haltsbezogenen Einkommensgrenze von maximal 60.000 Euro bewilligt werden. Bei weiteren Kindern wird die Einkommensgrenze um je 5.000 Euro pro Kind erhöht. Zuständig für die Leistung ist das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer 0931 32090929 oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

8. Auswirkungen Gebührenermäßigung (nur Stadt München)

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag verpflichten Sie sich, die Gebühren in voller Höhe zu bezahlen. Gebührenermäßigungen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder freiwilliger Leistungen der Stadt München möglich. Anspruchsberechtigte sind dabei die Eltern und nicht die Einrichtung. Wir berücksichtigen dies gerne, müssen Sie aber darauf hinweisen, dass Sie weiterhin in der Pflicht sind, den vollen Beitrag zu begleichen oder Geld zu erstatten, wenn Bescheide korrigiert oder für nichtig erklärt werden bzw. die Stadt München den Ausgleich für die Gebührenermäßigung nicht erstattet. Wir weisen darauf hin, dass die Erstattung der Differenz zwischen regulärem Elternentgelt und ermäßigtem Elternentgelt durch die Landeshauptstadt München einem Haushaltsvorbehalt unterliegt.

9. Beitragszuschuss für die ganze Kindergartenzeit

Der Beitragszuschuss gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Beitragszuschuss immer an das Kindergartenjahr gekoppelt ist. Alle Kinder, die in dem Kalenderjahr, in dem das Kindergartenjahr beginnt, drei Jahre alt werden oder schon sind, haben einen Anspruch auf Beitragszuschuss ab 01.09. des Jahres. Dies gilt auch für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden. Damit haben Kinder grundsätzlich drei Jahre Anspruch auf den Beitragszuschuss. Sollte Ihr Kind aber aus irgendwelchen Gründen von der Einschulung zurückgestellt werden, erhalten Sie auch im letzten und damit ggf. vierten Kindergartenjahr ebenfalls den Beitragszuschuss.

10. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben (z. B. Änderung der Buchungszeit, der Familienverhältnisse, der Anschrift, der Bankverbindung oder eine dauerhafte Verminderung oder Erhöhung der aktuellen Einkünfte).



Hierzu möchten wir auf die Ausführungen im Vertrag und den sich daraus ergebenden Pflichten für Sie als Personensorgeberechtigte verweisen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass Sie relevante Änderungen auch den Stellen zukommen lassen müssen, bei denen Sie eine Gebührenermäßigung bzw. die Berechnung des Einkommens beantragt haben.

Achtung: Veränderungen werden nicht durch die Kindertageseinrichtungen an diese Stellen weitergegeben. In Ausnahmefällen kann dies nur in Absprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftliche Genehmigung erfolgen bzw. unter den in den Bescheiden aufgeführten Bedingungen.

11. Was ist, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Sofern Gebühren nicht eingezogen werden können, erfolgt ein Mahnverfahren, wodurch unnötige weitere Kosten für Sie als Personensorgeberechtigte entstehen. Sofern Sie mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, kann dies zu einer Kündigung zum Monatsende führen. Selbstverständlich gehen wir in diesen Fällen erst einmal auf Sie zu und versuchen Lösungen zu finden. Sollten Sie aber auf Gesprächsangebote nicht eingehen, Vereinbarungen nicht einhalten oder weitere Beiträge schuldig bleiben, sind wir leider gezwungen, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Davon unabhängig sind Sie verpflichtet, die Schulden zu begleichen und Mahn- und Vollstreckungsbescheide werden in die Wege geleitet, wenn Sie nicht zahlen.

Sie können versichert sein, dass wir kein Interesse haben, Mahnungen zu erstellen oder Verträge zu kündigen. Sicherlich haben Sie aber auch Verständnis dafür, dass auch wir laufende Kosten begleichen müssen und auf die vollständige und pünktliche Bezahlung angewiesen sind.

12. Häufig gestellte Fragen

Hat die Abwesenheit meines Kindes Auswirkungen auf die Gebühren?

Nein, Besuchsgebühr, Essensgeld und Spielgeld werden als Pauschalen erhoben und gelten für den ganzen Vertragszeitraum unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit Ihres Kindes. Dies gilt auch bei Vertragskündigungen.

Gelten für Kitas im Landkreis die gleichen Vorgaben wie für städtische Kindertageseinrichtungen?

Nein, die Vorgaben und Rahmenbedingungen der Stadt für nicht-städtische Kitas weichen von den Vorgaben und Rahmenbedingungen der städtischen Kitas ab und können somit nicht eins zu eins übernommen werden.

Wie erhalte ich den Bescheid über die einkommensabhängige Gebührenermäßigung?

Grundlage für die Berechnung der einkommensabhängigen Gebühr ist die Einkommensberechnung, die durch die zentrale Gebührenstelle erfolgt. Dieser Bescheid geht sowohl an die Antragsteller als auch an die jeweilige Kindertageseinrichtung. Sobald uns der Bescheid vorliegt, berechnen wir die tatsächliche Gebühr und informieren Sie mit einem Schreiben darüber.



Wie schnell wird eine Gebührenermäßigung berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung kann erst erfolgen, wenn uns der Bescheid der zentralen Gebührenstelle vorliegt, wir den Beitrag berechnet haben und Sie das Antwortschreiben bekommen haben. Wir können hier nur unsere Empfehlung, dass Sie Anträge frühzeitig stellen, wiederholen.

Wie werden Bescheide berücksichtigt, wenn diese nicht zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Neuaufnahme zum Start der Betreuung vorliegen?

Bescheide, die eine Ermäßigung der Besuchsgebühr, des Essensgeldes oder des Spiegelgeldes bedingen, werden rückwirkend zum Beginn des Gültigkeitsdatums des Bescheides berücksichtigt. Je nach Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides kann der Bescheid eine Minderung (z. B. wenn bisher der volle Beitrag bezahlt wurde), aber auch eine Nachforderung (z. B. wenn bisher noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt waren) beinhalten. Zu viel gezahlte Beiträge werden Ihnen dann erstattet, Nachforderungen müssen Sie zeitnah begleichen.

Warum wird auch im Monat nach Betreuungsende ein Beitrag eingezogen?

Die Gebühr wird immer rückwirkend im darauffolgenden Monat eingezogen (siehe Vertrag).

Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Bitte gehen Sie hier im ersten Schritt auf die Stelle zu, die den Bescheid erstellt hat. Sollte dies zu keiner Klärung führen, können Sie sich gerne auch an die jeweilige Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung, die Ihr Kind besucht, wenden. Sofern wir Ihnen weiterhelfen können, machen wir das gerne.

13. Zuständigkeiten und Adressen

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse: Landsberger Straße 30, 80339 München

Die Zentrale Gebührenstelle ist zuständig für die Berechnung des Einkommens für die einkommensabhängige Gebührenermäßigung in all unseren Kitas im Stadtgebiet München.

Parteiverkehrszeiten

(Achtung: Der Servicepoint befindet sich im **Dienstgebäude** der Zentralen Gebührenstelle in der **Landsberger Straße 30** im Erdgeschoss.)



Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Auskunft:

Montag: 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (089) 233-96770

Telefax: (089) 233-84494 oder (089) 233-84495

Per E-Mail erreichen Sie die Zentrale Gebührenstelle unter:

kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Servicetelefon Kinderbetreuung

Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München unter der Telefonnummer:
(089) 233-96775.

Die KITA-Elternberatungsstelle unterstützt Münchner Familien bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für ihr Kind. Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren können sich hier sowohl telefonisch als auch persönlich über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder (auch ehemalige Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen) informieren und beraten lassen unter der Telefonnummer (089) 233-96771 oder per E-Mail unter kita-eltern@muenchen.de. Zudem können Sie sich über die Online-Plattform [kitafinder+](http://www.muenchen.de/kita) unter: www.muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und Ihr Kind online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

14. Münchens Sozialbürgerhäuser

Die Sozialbürgerhäuser in München sind eine wichtige Anlaufstelle für Sie, wenn Sie Unterstützungs- oder Beratungsbedarf haben. Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter www.muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Finden Sie Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen.



15. Gebühren ab 1.9.2022

15.1 Gebühren Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München (nicht Stadtwerke München) ab 1.9.2022

Die Landeshauptstadt München hat beschlossen, die Gebühren für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen anderer Träger, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert werden, ab 1.9.2019 erheblich zu senken. Zudem wurden die Einkommensstaffelung deutlich angepasst, so dass wesentlich mehr Eltern auf Grund ihres Einkommens keine Besuchsgebühren zahlen. Nicht zuletzt hat die Stadt München eine einheitliche Gebührenstruktur für alle Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert werden, festgelegt. Den betroffenen Trägern werden hierzu die Mindereinnahmen erstattet.

Ab 1.9.2022 gelten somit für alle Kindertageseinrichtungen der Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern in der Landeshauptstadt München die unten aufgeführten Gebühren.

15.1.1 Besuchsgebühren Stadt München

Kinderkrippe	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
bis 50.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 60.000 €	38,00 €	45,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €	75,00 €
bis 70.000 €	54,00 €	65,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €	111,00 €
bis 80.000 €	68,00 €	83,00 €	97,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
über 80.000 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	145,00 €	162,00 €

Kindergarten	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
	Stunden						
Einkommensunabhängig	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €

Hort	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	über 6
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
bis 50.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 60.000 €	49,00 €	51,00 €	53,00 €	55,00 €	57,00 €
bis 70.000 €	64,00 €	70,00 €	77,00 €	79,00 €	82,00 €
bis 80.000 €	81,00 €	85,00 €	95,00 €	106,00 €	116,00 €
über 80.000 €	93,00 €	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €



15.1.2 Essens- und Spielgeld Stadt München

Zusätzlich zur Besuchsgebühr ist als monatliche Pauschale Essensgeld zu entrichten. Das Essensgeld beträgt monatlich 120€. Ein Spielgeld wird nicht mehr erhoben, dieses wird uns als Träger durch die Stadt München erstattet.

15.2 Gebühren Hort Unterhaching ab 1.9.2022

Hort	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9 Stunden
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	
	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 100€ und für Spielgeld 10 Euro an.

15.3 Gebühren Kinderkrippe Stadtwerke München ab 1.9.2022

Kinderkrippe	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9 Stunden
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	
bis 50.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 60.000 €	38,00 €	45,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €	75,00 €
bis 70.000 €	54,00 €	65,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €	111,00 €
bis 80.000 €	68,00 €	83,00 €	97,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
über 80.000 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	145,00 €	162,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 120€ an.

15.4 Gebühren Haus für Kinder Garching ab 1.9.2019

15.4.1 Geschwisterermäßigung

Bei zwei oder mehreren in einer Familie lebenden Geschwisterkindern, die in Garching wohnen und für die Kindergeld gewährt wird, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr entsprechend der angefügten Gebührentabelle ermäßigt. Bei der Zählung der Kinder werden, neben dem die Kindertageseinrichtung besuchenden Kind, alle Geschwister bis zum vollendeten



14. Lebensjahr berücksichtigt, die in derselben Familie leben und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung gewährt. Die sonstigen Gebühren (Spiel- und Bastelpauschale, Verpflegungspauschale) unterliegen keiner Ermäßigung.

15.4.2 Gebührensatz im Kindergarten

Kindergarten	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9 Stunden
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	
	60,00 €	66,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	96,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 100 Euro und für Spielgeld 10 Euro an.

15.4.3 Gebührensatz in der Krippe:

16 Buchungsstunden 17 pro Tag	Gebühr		
----------------------------------	--------	--	--

	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	Ab 3 Kinder in der Familie
bis 5 Stunden	240,00 €	225,00 €	210,00 €
bis 6 Stunden	285,00 €	270,00 €	255,00 €
bis 7 Stunden	330,00 €	315,00 €	300,00 €
bis 8 Stunden	375,00 €	360,00 €	345,00 €
bis 9 Stunden	420,00 €	405,00 €	390,00 €
über 9 Stunden	465,00 €	450,00 €	435,00 €

Neben den Besuchsgebühren fallen für Essensgeld monatlich 90 Euro und für Spielgeld 10 Euro an.

16. Eine letzte Anmerkung zum Schluss

Dieses Informationsschreiben versucht Ihnen als Eltern einen bestmöglichen Überblick zu bieten. Leider ändern sich aber Rahmenbedingungen und Vorgaben der Kommunen in der Kindertagesbetreuung fortlaufend. Entsprechend dient dieses Schreiben rein der Information und ersetzt keine vertraglichen Regelungen bzw. gesetzliche oder kommunale Vorgaben. Ansprüche können somit auf Basis der hier aufgeführten Informationen nicht geltend gemacht werden. Bei Fragen gehen Sie bitte immer gerne auf die Einrichtungsleitung zu. Diese unterstützt Sie auch soweit als möglich bei der Antragsstellung.